

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0471-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss		V		
22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH (IKF)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt:

1. Den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der IKF wird zugestimmt.
2. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend Beschlusspunkt 1 zu beschließen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum: 01.03.2021	Datum	Datum 02.03.2021	Datum 04.03.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0471-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 Bezug

2 Konsequenzen

3 a) Finanzielle

4
5 keine ☒ [x]

6
7 ja ☐ []

8
9 b) Sonstige

10 Begründung

11 Der Gesellschaftsvertrag der IKF ist zuletzt 2010 dahingehend angepasst worden, dass die
12 individualisierten Gesamtbezüge des abgelaufenen Geschäftsjahres für die Mitglieder der
13 Geschäftsführung und des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 108 Nr. 9 GO NRW individualisiert im
14 Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen werden. Davor ist der Gesellschaftsvertrag 2002
15 geändert worden.

16 1. Änderung zur Stellvertretung von Aufsichtsratsmitgliedern

17 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der IKF entspricht derjenigen des Kulturausschusses.
18 Gleichwohl ist die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der IKF als Organ einer GmbH unabhängig von der
19 Mitgliedschaft im Kulturausschuss. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat soll künftig eindeutig geregelt
20 werden und nur vom Mitglied und der/des jeweiligen Stellvertreterin/Stellvertreters wahrgenommen
21 werden. Die weitere Stellvertretung aus einer vom Rat der Stadt beschlossenen Liste nach § 12 Abs. 2
22 des Gesellschaftsvertrages entfällt. Sie wird durch die in anderer Gesellschaftsverträgen städtischer
23 Beteiligungen üblichen Regelung ersetzt, dass eine Stimmbotschaft erteilt werden kann, wenn das
24 Mitglied im Aufsichtsrat und sein/e Stellvertreter/in an der Sitzungsteilnahme verhindert sind.

25 2. Weitere Änderungen

26 Es werden Änderungen bei der Form der Einladung zu Sitzungen von Aufsichtsrat und
27 Gesellschafterversammlung vorgenommen, um eine Einladung in digitaler Form zu ermöglichen.

28 Weitere Anpassungen dienen der Klarstellung oder vollziehen im Gesellschaftsvertrag Verfahren nach,
29 die bereits praktiziert werden. Dies betrifft die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für den
30 Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung und die
31 Vorberatung von Beschlüssen, die nach dem Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der
32 Gesellschafterversammlung fallen, durch den Aufsichtsrat.

33 Es sind Wertgrenzen für Angelegenheiten erhöht worden, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates
34 bedürfen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Geschäftsführung für die laufende
35 Betriebsführung die alleinige Verantwortung trägt und entsprechend eigenständig handeln kann.

36 Die Verankerung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes im Gesellschaftsvertrag entspricht dem
37 gesetzlichen Auftrag in § 2 Abs. 2 S. 2 Landesgleichstellungsgesetz.

38 Kurzfassung

39 - entfällt -

40 Anlage

41 Änderung des Gesellschaftsvertrages IKF